

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

### S a t z u n g

#### § 1

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Waldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Waldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Stadt Waldkirchen behält sich vor, Kosten bei weiteren freiwilligen Tätigkeiten der Feuerwehren zu erheben.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.03.2021 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09.04.2018 außer Kraft.

Waldkirchen, 26.03.2021

- STADT WALDKIRCHEN -

Heinz Pollak  
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. - Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen je angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	3,91 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,72 EUR
einen Tragkraftspritzenwagen TSF-W	4,70 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6	7,14 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,16 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	6,18 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 EUR
einen Rüstwagen RW bzw. RW2	8,80 EUR
eine Drehleiter DL23-12	13,90 EUR

**2. - Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen je angefangene Stunde für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	40,79 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	48,97 EUR
einen Tragkraftspritzenwagen TSF-W	84,42 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6	138,20 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,25 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	137,35 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	183,98 EUR
einen Rüstwagen RW bzw. RW2	151,60 EUR
eine Drehleiter DL23-12	231,40 EUR

**3. - Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 EUR

---

**3.2. Sicherheitswache**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Stundensatz berechnet  
(Höhe ergibt sich aus Art. 11 Abs. 5 BayFwG, § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

---

#### 4. - Schlauchwerkstatt und Überprüfung von Systemtrenner

Kosten je Druckschlauch (prüfen, reinigen, trocknen, wickeln)	10,00 EUR
Reparaturpauschale Material	10,00 EUR
Reparatur, je Stunde (reparieren, prüfen, trocknen, wickeln)	15,00 EUR
Überprüfung von Systemtrenner	15,00 EUR